

RS OGH 1996/9/24 5Ob540/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1996

Norm

KO §33 Abs2

Rechtssatz

Die Wechselbegebung, mit der sich der Wechselinhaber bezahlt machen will, ist eine von der Einlösung des Wechsels verschiedene, selbständige und daher auch gesondert anzufechtende Rechtshandlung; dies ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß dem Anfechtungskläger jeweils eine andere Person, nämlich der Indossatar statt des Indossanten, als Anfechtungsgegner gegenübersteht, sondern auch aus dem Umstand, daß die Anfechtung von Wechselzahlungen weitreichenden Einschränkungen (§ 33 Abs 1 KO) unterworfen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 540/95
Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 540/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105986

Dokumentnummer

JJR_19960924_OGH0002_0050OB00540_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at